LRI Invest S.A.
9A, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach
R.C.S. K810

Mitteilung an die Anteilinhaber des Investmentfonds
Target Score
mit dem Teilfonds
Target Score– European L/S – Anteilklasse R (ISIN/WKN: LU1315190873/A14295)
Target Score – European L/S – Anteilklasse I (ISIN/WKN: LU1315582871/A14296)

und

Fundsolution
mit dem Teilfonds
alphatrend Fund - Anteilklasse I (ISIN/WKN: LU2406613492/A3C6ZS)

Hiermit werden die Anteilinhaber des oben genannten Investmentfonds darüber informiert, dass die Verwaltungsgesellschaft LRI Invest S.A. im Einklang mit den gegenwärtig gültigen gesetzlichen, aufsichtsbehördlichen sowie vertraglichen Bestimmungen beschlossen hat, den Investmentfonds Target Score (der „**Einzubringende Fonds**“) durch Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände und Verpflichtungen durch den Teilfonds Fundsolution – alphatrend Fund (der „**Aufnehmende Teilfonds**“, zusammen mit dem Einzubringenden Fonds die „**Fonds**“) mit Wirkung zum **1. Januar 2022** (der „**Verschmelzungsstichtag**“) wie nachfolgend dargestellt zu verschmelzen (die „**Verschmelzung**“):

Einzubringender Fonds		in den	Aufnehmender Teilfonds	
Target Score – European L/S	Anteilklasse R (ISIN/WKN:LU1315190873/A14295) Anteilklasse I (ISIN/WKN:LU1315582871/A14296)		Fundsolution – alphatrend Fund	Anteilklasse I (ISIN/WKN: LU2406613492/A3C6ZS)

Die Verschmelzung erfolgt im Einklang mit Artikel 17 des aktuell gültigen Verwaltungsreglement des Einzubringenden Fonds. Die Durchführung der Verschmelzung der Fonds durch Absorption des Einzubringenden Fonds resultiert in der anschließenden Auflösung (*dissolution*) des Einzubringenden Fonds.

Es wird dringend empfohlen, diese Mitteilung aufmerksam zu lesen und die Auswirkungen der Verschmelzung der Fonds zur Kenntnis zu nehmen.

1. Allgemeine Informationen und Beweggründe der Verschmelzung

Der Einzubringende Fonds ist ein nach luxemburgischem Recht in der Form eines "Umbrella"-Fonds (*fonds commun de placement à compartiments multiples*) errichtetes Sondervermögen aus Investmentanteilen und sonstigen Vermögenswerten. Er wurde nach Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils geltenden Fassung (das „**Gesetz von 2010**“) aufgelegt. Der Einzubringende Fonds besteht derzeit aus einem (1) Teilfonds.

Der Aufnehmende Teilfonds ist ein Teilfonds des Investmentfonds Fundsolution, der in der Form eines "Umbrella“-Fonds (*fonds commun de placement à compartiments multiples*) gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 errichtet wurde, als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren qualifiziert und derzeit aus vier (4) Teilfonds besteht.

Eine Begutachtung der Entwicklung des Volumens des Einzubringenden Teilfonds hat ergeben, dass dieses bereits über einen längeren Betrachtungszeitraum hinaus stagniert bzw. fortlaufend gesunken ist. Der Initiator sowie das Portfoliomanagement der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft sind nach jeweils unabhängigen Prüfungen und gemeinsamen Beratungen zu der Überzeugung gekommen, dass die Wahrscheinlichkeit einer Erholung des Teilfondsvolumens als sehr gering und ein künftiges Wachstum ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der ähnlichen Anlegerstruktur des Einzubringenden und des Aufnehmenden Teilfonds bietet sich eine Verschmelzung der beiden Strukturen insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt einer Optimierung der Total Expense Ratio (TER) an. Die Verschmelzung und die damit einhergehende Reduzierung der Anzahl von Teilfondsvermögen ermöglicht zudem eine effizientere und kostenbewusstere Verwaltung der Vermögenswerte der Fonds und wird als eine im Interesse der Anleger stehende Maßnahme erachtet.

Durch die Verschmelzung wird sich das Volumen des Aufnehmenden Teilfonds erhöhen, was nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft und des Portfoliomanagements der Fonds zu einer effizienten, kostenbewussten und wirtschaftlich sinnvollen Verwaltung sowie zu einer Verbesserung der Total Expense Ratio (TER) führen wird.

Durch die Verschmelzung erhöht sich das Fondsvolumen des Aufnehmenden Teilfonds im Umfang der übertragenen Vermögenswerte bei gleichzeitig entsprechender Ausgabe neuer Anteile. Mit einer durch die Verschmelzung bedingten Verwässerung der Performance wird nicht gerechnet.

2. Zusammenfassung der geplanten Verschmelzung

i. Am Verschmelzungsstichtag werden sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Einzubringenden Fonds auf den Aufnehmenden Teilfonds übertragen und in diesen eingebracht. Es ist beabsichtigt, dass der Einzubringende Fonds zum Verschmelzungsstichtag nur Barpositionen hält, die in den Aufnehmenden Fonds übertragen werden. Daher kann es kurzzeitig vor der Verschmelzung zu vorübergehenden Verstößen gegen die Anlagegrenzen des Einzubringenden Fonds kommen. Die wirtschaftliche Exposure des Einzubringenden Fonds und des Aufnehmenden Teilfonds wird hierdurch nicht beeinflusst.

   Die Dienstleister des Aufnehmenden Teilfonds, wie in Abschnitt 4.1 unten dargestellt, setzen ihre Tätigkeiten am Verschmelzungsstichtag fort, wobei die Dienstleiter, die exklusiv für den Einzubringenden Fonds tätig waren, wie in Abschnitt 4.1 unten dargestellt, ihre jeweiligen Tätigkeiten für die Fonds einstellen.

ii. Die Verwaltungsgesellschaft der Fonds ist der Ansicht, dass die Verschmelzung im besten Interesse der Anteilinhaber der Fonds ist.

iii. Die Verschmelzung ist von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde über den Finanzsektor, *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (die „**CSSF**“), genehmigt worden.

iv. Die Anteilinhaber, die mit der Verschmelzung nicht einverstanden sind, können die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile an dem Einzubringenden Fonds kostenlos im Einklang mit Abschnitt 5.2 bis zum **23. Dezember 2021 16:00 Uhr** (luxemburgische Zeit) bei der Register- und Transferstelle des Einzubringenden Fonds beantragen.

v. Die Zeichnungsanträge und/oder Umtauschanträge des Einzubringenden Fonds müssen bis zum **23. Dezember 2021** um **16:00 Uhr** (luxemburgische Zeit) eingehen.

vi. In Abschnitt 5 dieser Mitteilung wird detaillierter auf die Verfahrensaspekte der Verschmelzung eingegangen. In diesem Zusammenhang soll der Abschnitt 5.2 dieser Mitteilung berücksichtigt werden. Dieser informiert über die Rechte der Anteilinhaber im Zusammenhang mit der Verschmelzung, insbesondere über das kostenlose Rückgaberecht.

3. Zeitplan und Datum der Verschmelzung

Der in nachstehender Tabelle aufgeführte Zeitplan der Verschmelzung stellt sich wie folgt dar:

(i)	Letzter Tag, um eine Order zur Rückgabe von Anteilen des Einzubringenden Fonds zu platzieren	**23. Dezember 2021 16:00 Uhr**
(ii)	Letzter Tag, um eine Order zur Zeichnung oder Wandlung von Anteilen des Einzubringenden Fonds zu platzieren	**23. Dezember 2021 16:00 Uhr**
(iii)	Berechnung des letzten Nettoinventarwertes für den Einzubringenden Teilfonds	**Am 3. Januar 2022 für den Bewertungstag 30. Dezember 2021**
(iv)	Verschmelzungsstichtag	**31. Dezember 2021 um 24:00 Uhr**

4. Wesentliche Informationen in Bezug auf die geplante Verschmelzung

4.1. Vergleich zwischen den beiden Fonds

4.1.1. Die in nachstehender Tabelle aufgeführten Besonderheiten hinsichtlich der Dienstleister der Fonds stellen sich wie folgt dar:

	Einzubringender Fonds	**Aufnehmender Teilfonds**
Verwaltungsgesellschaft und Zentralverwaltungsstelle	LRI Invest S.A.	LRI Invest S.A.
Verwahrstelle, Register- und Transferstelle sowie Zahl- und Informationsstelle in Luxemburg	European Depositary Bank SA	European Depositary Bank SA

Anlageberater	GSAM +Spee AG	P.A.M. Prometheus Asset Management GmbH
Vertriebsstelle	NKB Neutralis Kapitalberatung GmbH	P.A.M. Prometheus Asset Management GmbH
Abschlussprüfer	PricewaterhouseCoopers Société coopérative	KPMG Luxembourg, Société coopérative

4.1.2. Der Aufnehmende Teilfonds unterscheidet sich vom Einzubringenden Teilfonds maßgeblich darin, dass der Aufnehmende Teilfonds als Mischfonds klassifiziert ist wohingegen der Einzubringende Teilfonds als Aktienfonds eingestuft ist. Da der Aufnehmende Teilfonds nicht die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt, kann beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 30% nicht berücksichtigt werden Die in nachstehender Tabelle aufgeführten wesentlichen anlagespezifischen Besonderheiten der Fonds stellen sich wie folgt dar:

	Einzubringender Fonds	**Aufnehmender Teilfonds**
Anlageziele und Anlagepolitik	Ziel der Anlagepolitik des Target Score - European L/S ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilfondswährung zu erzielen. Das Anlageuniversum des Teilfonds orientiert sich am MSCI EMU Small Cap Index und am MSCI EMU Mid Cap Index, welche gemeinsam ca. 30% der sich im Streubesitz befindlichen Marktkapitalisierung repräsentieren. Um Opportunitäten nutzen zu können ist die Auswahl allerdings nicht auf die vorgenannten Indizes beschränkt, sondern lediglich auf Wertpapiere aus den Ländern der Europäischen Währungsunion. Dieser Teilfonds investiert direkt oder indirekt in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen, die ihren Sitz in Europa haben oder dort ihren Geschäftsschwerpunkt haben. Der Wertpapierbestand kann in vollem Umfang durch entsprechende neutralisierende Positionen abgesichert werden. Mindestens 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetz angelegt. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind • Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind; • Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind; • Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung	Das Hauptziel der Anlagepolitik des alphatrend Fund besteht in der Erwirtschaftung einer positiven jährlichen Rendite und in der Erzielung von Erträgen bei angemessenen wirtschaftlichen Risiken. Der Teilfonds wird hierzu unterschiedliche Absolute Return-orientierte Strategien einsetzen, denen mathematisch-algorithmische Handelssysteme zugrunde liegen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Das Fondsmanagement entscheidet frei über die Portfoliozusammensetzung, wobei es die für den Teilfonds festgelegten Anlageziele und die jeweilige Anlagepolitik einzuhalten hat. Der jeweils verwendete Vergleichsindex (Benchmark) dient lediglich der Berechnung einer etwaigen erfolgsabhängigen Vergütung (Performance Fee), sodass die Zusammensetzung des Portfolios nicht oder weitgehend nicht mit der Zusammensetzung der jeweiligen Benchmark übereinstimmen wird. Um dieses Anlageziel zu erreichen, wird das Teilfondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung nach geordneter Weise und unter Berücksichtigung der im Allgemeinen Verwaltungsreglement unter Artikel 4 beschriebenen Anlagebeschränkungen Exposure überwiegend in Aktien und Derivate auf nationale und internationale Aktien- und Rentenindizes aufbauen. Zudem kann in fest- oder variabel verzinsliche Wertpapieren sowie in Aktienfonds und aktienähnliche Wertpapiere sowie Zertifikate auf Aktien und Aktienindizes im Sinne von Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 angelegt werden Je nach Einschätzung der Marktlage kann der Teilfonds innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen auch

	für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind; • Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote. Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt, ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie. Anteile an OGAW oder anderen OGA („Zielfonds“) werden nur bis zu einer Höchstgrenze von 10 % des Teilfondsvermögens erworben. Darüber hinaus können je nach Einschätzung der Marktlage für den Teilfonds innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen das Teilfondsvermögen bis zu 49% in Geldmarktinstrumente, strukturierten Produkten, Festgelder und flüssige Mitteln gehalten werden. Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des Verwaltungsreglements enthalten. Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performance keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellt. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Der Teilfonds darf Derivate zur Absicherung von Vermögenswerten des Teilfonds gegen Devisen-, Wertpapierkursund Zinsänderungsrisiken sowie zur effizienten Verwaltung des Teilfondsvermögens einsetzen. Zu diesem Zweck wird der Teilfonds Optionen und Futures nutzen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt 7 gehandelt werden. Der Einsatz anderer Derivate ist für den Teilfonds nicht vorgesehen. Soweit Derivate im Sinne von Artikel 4 Nr. 3 g) des Verwaltungsreglements eingesetzt werden, müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren	bis zu 100% des Fondsvermögens in einen der oben genannten Vermögensgegenstände investieren. Anteile von OGAW oder OGA werden jedoch nur bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Fondsvermögens erworben. Durch die flexible Mischung der verschiedenen Vermögensanlagen kann nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage, ein verbessertes Kapitalertrags- und Risikoverhältnis erreicht werden. Darüber hinaus kann je nach Einschätzung der Marktlage für den Teilfonds innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen auch bis zu 100% des Teilfondsvermögens in Festgeldern und flüssigen Mitteln gehalten werden. Daneben kann der Teilfonds im Rahmen der im Allgemeinen Verwaltungsreglement festgesetzten Anlagebeschränkungen in sonstige zulässige Vermögenswerte investieren. Zu Absicherungszwecken als auch zu Investitionszwecken darf der Teilfonds Derivate gemäß Artikel 4 Nummer 5. des Allgemeinen Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nummer 1. g) des Allgemeinen Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Allgemeinen Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nummer 6. betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten. Für den Teilfonds werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abgeschlossen. Sofern der Teilfonds zukünftig beabsichtigt diese Techniken und Instrumente einzusetzen, wird der Verkaufsprospekt entsprechend den Vorschriften der Verordnung (EU)

	sind die Bestimmungen des Verwaltungsreglements von Artikel 4 Nr. 8 betreffend Derivate, Artikel 4 Nr. 9 betreffend Sicherheiten und Wiederanlage von Sicherheiten sowie Artikel 4 Nr. 10 betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten. Der Fonds wird keine Techniken und Instrumente wie in Artikel 3 Punkt 11 und Punkt 18 der Verordnung der Europäischen Union EU-VO 2015/2365 (SFTR) definiert, einsetzen. Sofern der Fonds zukünftig beabsichtigt diese Techniken und Instrumente einzusetzen, wird das Verkaufsprospekt des Fonds entsprechend den Vorschriften der Verordnung der Europäischen Union, EU-VO 2015/2365, angepasst.	2015/2365 des Europäischen Parlaments angepasst. Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Es ist nicht vorgesehen, Anteile des Teilfonds an einer Börse amtlich notieren zu lassen. Die in diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.
Risikomanagement-Verfahren	Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das Gesamtrisiko des Teilfonds durch den sogenannten Commitment-Ansatz gemessen und kontrolliert. Beim Commitment-Ansatz wird das Gesamtrisiko der Derivate des Teilfonds unter Berücksichtigung von Netting- und Hedging-Effekten gemessen, das den Gesamtnettowert des Portfolios des Teilfonds nicht überschreiten darf. Dazu werden beim Commitment-Ansatz Derivate in den Marktwert oder ggf. einen fiktiven Wert der Vermögenswerte umgerechnet, auf die sich das jeweilige Derivat bezieht („Basiswert“).	Für den Teilfonds wird zur Ermittlung des Marktpreisrisikos ein Value at Risk - Modell gemäß CESR/10-788 (Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS) verwendet. Die Limitierung des Marktpreisrisikos erfolgt für den Fonds absolut. Das absolute VaR-Limit beträgt 20%.
Profil des Anlegerkreises	Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger, die an der wirtschaftlichen Entwicklung von Gesellschaften in Europa partizipieren möchten. Dabei suchen die Anleger ein ausgewogenes, breites und diversifiziertes Engagement in diesem Marktsegment. Aufgrund der Investitionen in Aktien, einer Anlagekategorie, die großen Wertschwankungen unterliegen kann, sollten die Anleger über einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont verfügen.	Der Fonds ist für Anleger geeignet, die mit einem mittel bis langfristigen Anlagehorizont Kapitalzuwachs anstreben und bereit sind, ein moderates Volatilitätsniveau in Kauf zu nehmen.
Benchmark	Der Fonds verwendet keine Benchmark im Sinne der der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Benchmark-Verordnung)	Zur Berechnung der Performance Fees verwendet der Aufnehmende Teilfonds den Index 3-Monats-Euribor Die vorgenannte Benchmark wird von European Money Markets Institute („Administrator“) administriert. Der Administrator ist bei der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA in ein öffentliches Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen.

Leverage	Für den Fonds wird eine zu erwartende Hebelwirkung von bis zu 200% angenommen.	Für den Fonds wird eine zu erwartende Hebelwirkung von bis zu 400% angenommen.
Ertragsverwendung	Ausschüttung	Ausschüttung
Risiko-und Ertragsprofil (SRRI)	5	4
Stückelung	Inhaberanteile werden durch Globalzertifikat oder durch CFFVerfahren (Central Facility for Funds) bei Clearstream Luxembourg begeben. Ausgabe der Fondsanteile (Bruchstücke) bis zu einem Tausendstel	Central Facility for Funds (CFF) als Inhaberanteile bei Clearstream Banking Luxembourg S.A.
Geschäftsjahresende	31. Dezember	30. April

4.1.3. Die in nachstehender Tabelle aufgeführten tatsächlichen (teil)fondsspezifischen Vergütungs- und Gebührenregelungen der Fonds stellen sich wie folgt dar:

	Einzubringender Fonds	**Aufnehmender Teilfonds**
Ausgabeaufschlag	Anteilklasse R: bis zu 5 % Anteilklasse I: keiner	**keiner**
Rücknahmeabschlag	keiner	keiner
Verwaltungsvergütung	bis zu 1,6 % p.a. mindestens EUR 20.000,-- p.a.	bis zu 0,14% p.a. mindestens 3.750 EUR pro angefangenem Kalenderquartal
Performance Fee	keine	bis zu 15% der über die Wertentwicklung der jährlichen Vergleichsbasis hinausgehenden Performance. Vergleichsmaßstab ist der 3-Monats-Euribor zzgl. 300 Basispunkte. Die Ermittlung eines Anspruchs auf Performance Fee erfolgt bewertungstäglich und wird im veröffentlichten Anteilwert entsprechend berücksichtigt.
Verwahrstellen- und Hauptzahlstellenvergütung	bis zu 0,10 % p.a. mindestens EUR 15.000,-- pro angefangenem Kalenderjahr	bis zu 0,04% p.a., mindestens 10.000 EUR pro angefangenem Kalenderjahr, zzgl. einer etwaig anfallenden Umsatzsteuer
Register- und Transferstellenvergütung	EUR 5.000,- p.a.	EUR 2.000,00 p.a.
Vertriebsstellenvergütung	*In Verwaltungsvergütung inkludiert*	**keine**
Anlageberatungsvergütung	*In Verwaltungsvergütung inkludiert*	bis zu 1,00% p.a.

4.2. Geltende Bestimmungen bezüglich der Übertragung der Vermögenswerte

Zum Verschmelzungsstichtag wird der Nettoinventarwert des Einzubringenden Fonds nach den in dem Verkaufsprospekt des Einzubringenden Fonds genannten Rechnungslegungsgrundsätzen ermittelt. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Einzubringenden Fonds werden mit Wirkung zum Verschmelzungsstichtag auf den Aufnehmenden Teilfonds übertragen und in diesen eingebracht. Die Durchführung der Verschmelzung der Fonds durch Absorption des Einzubringenden Fonds am Verschmelzungsstichtag resultiert in der anschließenden Auflösung (*dissolution*) des Einzubringenden Fonds.

4.3. Kosten der Verschmelzung

Sämtliche mit der Verschmelzung verbundenen Rechts-, Beratungs- und Verwaltungskosten sowie Publikationskosten gehen nicht zu Lasten (i) des Einzubringenden Fonds, (ii) des Aufnehmenden Teilfonds oder (iii) der Anteilinhaber. Die Kosten der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung werden weder von dem Einzubringenden Fonds noch von dem Aufnehmenden Teilfonds getragen.

5. Spezifische Rechte der Anteilinhaber in Bezug auf die geplante Verschmelzung

5.1. Auswirkungen der Verschmelzung auf die Anteilinhaber des Einzubringenden Teilfonds

Nach Wirksamwerden der Verschmelzung am Verschmelzungsstichtag werden die Anteile des Einzubringenden Fonds in Anteile des Aufnehmenden Teilfonds umgetauscht und die bisherigen Anteilinhaber des Einzubringenden Fonds werden zu Anteilinhabern des Aufnehmenden Teilfonds. Die Verschmelzung wird für alle Anteilinhaber verbindlich, sofern diese nicht bis zum **23. Dezember 2021** um **16:00 Uhr** (luxemburgische Zeit) von ihrem jeweiligen Recht Gebrauch gemacht haben, die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile des Einzubringenden Fonds unter Beachtung der Regelungen in Abschnitt 5.2 zu beantragen.

5.2. Recht zur kostenlosen Anteilsrückgabe
Jeder Anteilinhaber, der nicht mit der Verschmelzung einverstanden ist, kann seine Anteile innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen ab Datum dieser Mitteilung kostenlos zurückgeben. Nach Ablauf der oben beschriebenen dreißig (30) Tagefrist und spätestens bis zum **23. Dezember 2021 16:00 Uhr** (luxemburgische Zeit) erlischt das Recht der Anteilinhaber des Einzubringenden Fonds auf Rückgabe oder gegebenenfalls Umwandlung der Anteile.

5.3. Verschmelzungsbericht
Der Verschmelzungsbericht wird von dem beauftragten Wirtschaftsprüfer des Einzubringenden Fonds, PricewaterhouseCoopers Société coopérative, erstellt, welcher insbesondere die Kriterien zur Bewertung des Vermögens für die Berechnung des Umtauschverhältnisses im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 enthält (der „**Verschmelzungsbericht**“).

Laut Artikel 71 (3) des Gesetzes von 2010 soll eine Kopie des Verschmelzungsberichts (i) den Anteilinhabern des Einzubringenden Fonds, (ii) den Anteilinhabern des Aufnehmenden Teilfonds und (iii) der CSSF auf Anfrage durch die Verwaltungsgesellschaft des Aufnehmenden Teilfonds kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

5.4. Steuern
Die Verschmelzung der Fonds erfolgt steuerneutral. Es ist zu empfehlen, dass sich die Anteilinhaber der Fonds zur Beurteilung ihrer jeweiligen persönlichen Situation der steuerlichen Auswirkungen der Verschmelzung an ihren persönlichen Steuerberater wenden.

6. Bewertung der Anlagen und Verbindlichkeiten

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Fonds werden am Tag der Berechnung des Umtauschverhältnisses in Übereinstimmung mit dem jeweiligen aktuellen Verkaufsprospekt der Fonds berechnet.

7. Berechnungsmethode des Umtauschverhältnisses

Der letzte Nettoinventarwert des Einzubringenden Fonds wird für den 23. Dezember 2021 berechnet und die erste Nettoinventarwertberechnung der dann fusionierten Fonds findet auf Ebene des Aufnehmenden Teilfonds für den 3. Januar 2022 statt.

Die Anteile der Anteilinhaber des Einzubringenden Fonds, die keine Rücknahme ihrer Anteile bis zum 23. Dezember 2021 16:00 Uhr (luxemburgische Zeit) verlangt haben, werden auf der Grundlage des letzten gültigen Nettoinventarwertes des Einzubringenden Fonds vom 23. Dezember 2021 am Verschmelzungsstichtag wertmäßig durch Anteile des Aufnehmenden Teilfonds ersetzt.

Das Umtauschverhältnis stellt dar, wie viele Anteile des Aufnehmenden Teilfonds für einen Anteil des Einzubringenden Fonds zum Tausch berechtigen und errechnet sich wie folgt:

a = Anteilwert zum Verschmelzungsdatum des Einzubringenden Fonds
b = Anteilwert zum Verschmelzungsdatum des Aufnehmenden Teilfonds
c = Umtauschverhältnis
c = a/b

8. Sonstiges

Alle Anteilinhaber können auf Nachfrage kostenlos aktuelle Versionen (i) des Verkaufsprospektes, (ii) des Allgemeinen Verwaltungsreglements, (iii) der wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) der Fonds bei der Verwaltungsgesellschaft anfordern bzw. die vorgenannten Dokumente kostenlos auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.lri-group.lu) jeweils im fonds- und vertriebslandbezogenen Downloadbereich abrufen. Sofern Anteilinhaber zusätzliche Informationen benötigen, haben sie das Recht, sich direkt an die Verwaltungsgesellschaft zu wenden.
Alle periodischen Rechtsdokumente des Aufnehmenden Teilfonds sind zudem an nachfolgend aufgeführten Stellen erhältlich:
Luxemburg:

- LRI Invest S.A. 9A, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach
- European Depositary Bank SA, 3, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach

Deutschland:

- P.A.M. Prometheus Asset Management GmbH Elisabeth-Selbert-Straße 19, D-40764 Langenfeld

Munsbach, den **November 2021**

Die Verwaltungsgesellschaft LRI Invest S.A.